



## **Vernehmlassungsantwort der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Dübendorf zur geplanten Fusion des Spitals Uster mit dem GZO Wetzikon**

### **1. Grundsätzliches**

Die Stadt Dübendorf ist die zweitgrösste Gemeinde im Zweckverband Spital Uster und das Spital ist für die Bevölkerung der Stadt von grosser Bedeutung. Die SP ist deshalb sehr daran interessiert, dass das Spital als Zentrum der Gesundheitsversorgung in der Region bestehen bleibt und gestärkt wird. Die SP sieht es auch als sinnvoll an, wenn einzelne Spitäler im Kanton ihre Zusammenarbeit verstärken, gewisse Dienstleistungen zusammen erbringen oder Arbeitsteilungen eingehen. Solche Vorhaben müssen aber eine bessere Gesundheitsversorgung zum Ziel haben, zum Wohle der Patientinnen und Patienten und im Einvernehmen mit dem Personal. Zusammenlegungen als reine Rationalisierungsprojekte, welche das gegenseitige Wettrüsten der Spitäler anheizen, lehnen wir ab.

Die SP ist deshalb überzeugt, dass die Gesundheitsversorgung eine Aufgabe des Service Public ist und nicht einseitig durch Marktüberlegungen gesteuert werden darf. Ein Spital sollte deshalb grundsätzlich als öffentlich-rechtliche Einrichtung geführt werden, was eine demokratische Kontrolle garantiert und in der Regel auch sichere Arbeitsbedingungen für das Personal beinhaltet.

### **2. Kritik am Vorgehen**

Die SP steht einer engen Zusammenarbeit oder Zusammenlegung der Spitäler Uster und GZO Wetzikon an sich positiv gegenüber. Sie zweifelt aber daran, dass das Zusammenlegen der beiden Spitäler unter dem Dach einer Aktiengesellschaft gute Voraussetzungen für eine nachhaltige öffentliche Gesundheitsversorgung bietet. Wir sind erstaunt, dass bereits vier Jahre nach Ablehnung der Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine AG durch die Stimmbürger\*innen der Stadt Uster und anderer betroffener Gemeinden eine solche Vorlage wieder zur Abstimmung kommen soll.

Die SP fragt sich, ob Alternativen zur Aktiengesellschaft für das neue, fusionierte Spital wirklich ernsthaft geprüft wurden. Wurde z.B. eine weitgehende Zusammenarbeit, evtl. sogar eine Fusion unter einem öffentlich-rechtlichen Dach, z.B. einer interkommunalen Anstalt (IKA), evaluiert? Oder wurde eine Beteiligung des Spitals Uster als IKA an der GZO AG in Verbindung mit einem Zusammenarbeitsvertrag geprüft? Oder eine gemeinsame Tochter als AG, die gewisse Aufgaben für beide Spitäler übernimmt? Für die SP wären dies gangbare

Möglichkeiten, die geprüft werden müssen, anstatt den Gemeinden voreilig ein fixfertiges Projekt in Form der neuen Aktiengesellschaft vorzulegen.

Sollte trotz obiger Bedenken den Gemeinden als einzige Alternative das Projekt einer neuen, fusionierten Aktiengesellschaft vorgelegt werden, muss die «Gemeinnützigkeit» der Aktiengesellschaft garantiert werden. Das bedeutet, dass die AG zu 100 Prozent und ohne Zeitbeschränkung in öffentlichem Besitz bleibt. Zudem muss die neue AG eine möglichst breite demokratische Abstützung der Entscheide erlauben. Mit dem Personal ist ein Gesamtarbeitsvertrag auszuhandeln, der keine Schlechterstellung erlaubt.

### **3. Einzelne Kritikpunkte an der Vorlage**

#### **31. Interkommunaler Vertrag:**

- a. Art. 4, Abs. 2: Die Vorlage sieht vor, dass 67% der Aktienstimmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten werden müssen, wobei mindestens 51% der Aktienstimmen und die Mehrheit des Aktienkapitals bei den Vertragsparteien (Gemeinden) liegen müssen. Umgekehrt ausgedrückt: 33% der Aktienstimmen könnten von privatrechtlichen Körperschaften gehalten werden und 49% der Aktien könnten bei anderen Eignern als den Gemeinden gehalten werden. Die SP hält dies für inakzeptabel und verlangt, dass die Aktien zu 100% bei Körperschaften des öffentlichen Rechts verbleiben und mindestens 67% von den beteiligten Gemeinden gehalten werden.
- b. Abs. 6, Abs. 2: Hier wird festgehalten, dass «keine Dividenden ausgerichtet werden, solange die Eigenkapitalquote nicht mindestens 20% beträgt. Die Dividende darf sodann nicht höher sein als eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals.» Ab 20% Eigenkapitalquote könnte die Aktiengesellschaft also eine Dividende ausrichten. Die SP stellt dies infrage und verlangt, dass dieser Passus gestrichen wird.
- c. Art. 7, Abs. 1: Hier wird nur von den Gemeinden gesprochen, während oben auch andere Aktieninhaber zugelassen werden.
- d. Art. 9: Die einzigen drei Zeilen, in denen das Personal vorkommt, besagen nichts. Es ist unklar, wer das Personalreglement erlässt («die Gesellschaft»). Die SP fordert, dass in diesem Artikel die Pflicht zu einem Gesamtarbeitsvertrag sowie das Mitwirkungsgesetz verankert wird und dass klar definiert wird, dass alle personalrelevanten Entscheide mit den Personalverbänden verhandelt werden.

#### **32. Statuten:**

- a. Art. 7: «Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen...». Die SP fordert, dass diese Kompetenz bei der Generalversammlung liegt. Zudem gilt hier die Kritik an Art. 4, Abs. 2 des Interkommunalen Vertrags betr. Aktienverteilung (oben unter 1a).
- b. Art. 13: Die SP fordert, dass kollektive Regelungen für das Personal (GAV, Personalreglement u.a.) in die Kompetenz der Generalversammlung aufgenommen werden. Ebenso ist das unter Art. 15 aufgeführte Organisationsreglement von der Generalversammlung zu genehmigen.

- c. Art. 22: siehe Kritik an Art. 6, Abs. 2 des Interkommunalen Vertrages (oben unter 31b)

### 33. Aktionärsbindungsvertrag:

- a. Die Generalversammlung wird hier überhaupt nicht aufgeführt. Von «1. Kapital- und Aktionärsstruktur» springt das Dokument gleich zu «2. Verwaltungsrat».
- b. Art. 2, Abs. 1: Im zweiten Satz soll es heissen «Die Gemeinden haben Anspruch auf 4 Sitze im Verwaltungsrat, davon mindestens je einer pro Parlamentsgemeinde.»
- c. Art. 3, Abs. 2 «Verwaltungsratsbeschlüsse»: Die SP fordert, dass die Entscheidungskompetenz für diese Punkte bei der Generalversammlung (3.1.) angesiedelt wird. Auch eine Zweidrittelmehrheit im Verwaltungsrat garantiert noch keine abgestützten Entscheide über so weitgehende Fragen.
- d. Art. 4, Abs. 2: siehe Kritik an Art. 6, Abs. 2 des Interkommunalen Vertrages (oben unter 31b).
- e. Art. 5, Abs 2: Der Aktionärsbindungsvertrag sieht eine Verkaufssperre an Dritte für nur fünf Jahre vor. Und selbst diese wird relativiert, da unter Zustimmung sämtlicher Parteien eine Übertragung der Aktien möglich wäre. Die SP fordert die generelle Einschränkung der Möglichkeit zum Aktienverkauf gemäss unserer Kritik an Art. 4, Abs. 2 des Interkommunalen Vertrages (hier oben unter 31a) und eine Verlängerung der Verkaufssperre auf 10 Jahre.
- f. Art. 10, Abs. 1: Im Falle eines Verkaufs «von nicht betriebsnotwendigen Grundstücken» sieht diese Bestimmung vor: «Als Verkaufspreis soll der von vom (sic!) Drittinteressenten angebotenen Preis dienen.» Die SP fordert die Streichung dieser Bestimmung, da sie der Grundstückspekulation und der Preistreiberei durch Private Tür und Tor öffnet. Die Aktiengesellschaft könnte so auch künstlich den Preis eines Grundstückes in die Höhe treiben. Plant die Aktiengesellschaft einen Verkauf, dann könnten gemäss dieser Vorlage zuerst Private bieten – und die Gemeinde müsste dann den Preis bezahlen, den der kaufkräftigste Bieter geboten hat. Stattdessen ist der Verkauf nichtbetriebsnotwendiger Grundstücke so vorzusehen, dass diese der Gemeinde angeboten werden und – falls diese das Grundstück kaufen will – ein Preis vereinbart wird.
- g. Art. 16: Mit diesem Artikel wird der Aktionärsbindungsvertrag über den Interkommunalen Vertrag und über die Statuten gestellt. Die SP hält dies zumindest für fragwürdig.

## 4. Fazit:

Die SP Dübendorf steht einer engen Zusammenarbeit oder einer Zusammenlegung der Spitaler Uster und GZO an sich positiv gegenüber. Dies soll aber nicht unter dem Dach einer neuen Aktiengesellschaft passieren. Sie fordert die Spitalleitungen auf, eine enge

Zusammenarbeit oder eine Zusammenlegung der Spitaler Uster und GZO in einem offentlich-rechtlichen Rahmen ernsthaft zu prufen.

Wird an einer AG als neuer Rechtsform festgehalten, soll sie auf Dauer «gemeinnutzig» sein, d.h. ohne Zeitbeschrankung zu 100 Prozent im offentlichen Besitz und zu zwei Dritteln bei den Gemeinden bleiben. Im Verwaltungsrat sollen die Parlamentsgemeinden, also auch Dubendorf, mindestens je einen Sitz erhalten. Die AG darf zudem keine Dividenden ausschutten und fur das Personal muss ein Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt werden.

Dubendorf, 26. April 2019

SP Dubendorf